

1. Variante:

Kantonsverfassung (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht)

Nachtrag vom ...

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² wird wie folgt geändert:

Art. 45 Abs. 5

⁵ Die Mitglieder des Obergerichts dürfen nicht dem Verwaltungsgericht, die Mitglieder des Verwaltungsgerichts nicht dem Obergericht angehören.

Art. 69 Abs. 2 Bst. a

² Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

- a. dieⁿ Vizepräsidenten ~~des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und~~
des Kantonsgerichts aus den Mitgliedern ~~dieserdes~~ Gerichtes;

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.

Sarnen, ...

Im Namen des Volkes
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind
randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*

Gesetz über die Gerichtsorganisation (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht)

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996³ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es besteht aus dem Präsidium (der Präsidentin oder dem Präsidenten) und neun Mitgliedern. Als Vizepräsidium amtet das Präsidium des Verwaltungsgerichts.

Art. 10 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium (der Präsidentin oder dem Präsidenten) und neun Mitgliedern. Als Vizepräsidium amtet das Präsidium des Obergerichts.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

2. Variante (A):

Gesetz über die Gerichtsorganisation (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht)

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2 *Obergericht* *a. Präsidium, Mitglieder und Besetzung*

¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es besteht aus ~~dem mehreren~~ Präsidien~~um~~ (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und neun Mitgliedern.

² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache.

Art. 1a *b. Geschäftsleitung, Geschäftsverteilung und Stellvertretung*

¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für zwei Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Obergerichtspräsidium.

² Das geschäftsleitende Obergerichtspräsidium vertritt das Obergericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts. Ihm obliegt auch die Gerichtsverwaltung.

³ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- a. es sind ganze Aufgabengebiete abschliessend zuzuweisen;
- b. die Präsidien bearbeiten ihre Aufgabengebiete getrennt und unabhängig voneinander;
- c. jedes Präsidium ist für die Verfahrensleitung in seinen Aufgabengebieten zuständig.

⁴ Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Obergerichts vertreten werden.

⁵ Die Rechtspflegekommission des Kantonsrats genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.

Art. 10 Abs. 1 und 2 *Verwaltungsgericht* *a. Präsidium, Mitglieder und Besetzung*

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus ~~dem mehreren~~ Präsidien~~um~~ (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und neun Mitgliedern.

² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache.

Art. 10a *b. Geschäftsleitung, Geschäftsverteilung und Stellvertretung*

¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für zwei Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Verwaltungsgerichtspräsidium.

² Das geschäftsleitende Verwaltungsgerichtspräsidium vertritt das Verwaltungsgericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts.

³ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

a. es sind ganze Aufgabengebiete abschliessend zuzuweisen;

b. die Präsidien bearbeiten ihre Aufgabengebiete getrennt und unabhängig voneinander;

c. jedes Präsidium ist für die Verfahrensleitung in seinen Aufgabengebieten zuständig.

⁴ Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Obergerichts vertreten werden.

⁵ Die Rechtspflegekommission des Kantonsrats genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Die Ratssekretärin:

2. Variante (B):

Gesetz über die Gerichtsorganisation (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht)

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Obergericht* *a. Grundsatz*

¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. ~~Es besteht aus dem Präsidium (der Präsidentin oder dem Präsidenten) und neun Mitgliedern.~~

² ~~Es ist auch mit den Aufgaben des Verwaltungsgerichts betraut tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung.~~

³ ~~Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.~~

Art. 1a *b. Präsidium, Mitglieder und Besetzung*

¹ ~~Das Obergericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und achtzehn Mitgliedern.~~

² ~~Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache.~~

³ ~~Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.~~

Art. 1b *b. Geschäftsleitung, Geschäftsverteilung und Stellvertretung*

¹ ~~Der Kantonsrat wählt jeweils für zwei Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Obergerichtspräsidium.~~

² ~~Das geschäftsleitende Obergerichtspräsidium vertritt das Obergericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts. Ihm obliegt auch die Gerichtsverwaltung.~~

³ ~~Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:~~

~~a. es sind ganze Aufgabengebiete abschliessend zuzuweisen;~~

~~b. die Präsidien bearbeiten ihre Aufgabengebiete getrennt und unabhängig voneinander;~~

~~c. jedes Präsidium ist für die Verfahrensleitung in seinen Aufgabengebieten zuständig.~~

⁴ ~~Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Obergerichts vertreten werden.~~

⁵ Die Rechtspflegekommission des Kantonsrats genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.

Art. 10 ~~Verwaltungsgericht~~Aufgehoben

¹~~Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und neun Mitgliedern.~~

²~~Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung.~~

³~~Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.~~

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Die Ratssekretärin:

- 1 GDB 101
- 2 GDB 101
- 3 GDB 410.1
- 4 GDB 410.1
- 5 GDB 410.1